

größerer Genauigkeit auseinandersetzen, nicht angenommen werden. Keine Abmachung dieser Art würde insbesondere Frankreich dieselbe Sicherheit und Gewißheit geben können, die ihm das volle Eigentum und die freie Ausbeutung der Kohlengruben des Saarbeckens gewähren werden.

Die vorgeschlagene Abtretung von Beteiligungen an Kohlengruben, die auf deutschem Gebiete liegen und deutscher Ausbeutung unterstellt sind, wäre für die französischen Aktionäre von zweifelhaftem Wert. Sie würde eine Vermischung französischer und deutscher Interessen schaffen, die gegenwärtig nicht ins Auge gefaßt werden kann.

Die vollständige und sofortige Übertragung der nahe der französischen Grenze belegenen Bergwerke an Frankreich stellt eine schnellere, wirksamere und klarere Lösung des Problems der Entschädigungen für die zerstörten französischen Kohlengruben dar; diese Lösung hat auch noch den Vorzug, diese Gruben voll und ganz als **Zahlungsmittel auf das allgemeine Reparationskonto** zu benutzen.

Gewisse Stellen Ihres Schreibens vom 13. scheinen eine ungenaue Auffassung des Sinnes und der Absicht mehrerer Artikel zu verraten.

In dem Vertrag besteht keinerlei Vermengung der Frage der Lieferungsverträge, deren Gegenstand die Ruhrkohle bilden soll (Anlage V zu Teil VIII), mit der Frage der Abtretung der Saargruben; beide Fragen sind wesentlich voneinander verschieden.

Ihre Auslegung des § 36 der Anlage unterstellt als gewiß, **daß diese Bestimmung ein Ergebnis zur Folge haben wird, das die alliierten und assoziierten Regierungen niemals ins Auge gefaßt haben.** Um jede Möglichkeit eines Irrtums zu beseitigen und um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die Sie für Deutschland hinsichtlich seiner Fähigkeit, die in dieser Bestimmung vorgesehene Zahlung in Gold zu leisten, befürchten, haben die alliierten und assoziierten Regierungen entschieden, diese Bestimmung teilweise abzuändern; sie schlagen vor, den letzten Absatz dieser Bestimmung durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Deutschlands Verpflichtung zu dieser Zahlung wird von der Reparationskommission in Erwägung gezogen werden; zu diesem Zweck kann Deutschland in jeder von der Reparationskommission gebilligten Art eine erste Hypothek an seinem Kapital oder seinen Einkünften bestellen.

Sollte indes Deutschland die Zahlung ein Jahr nach dem dafür festgesetzten Zeitpunkt nicht geleistet haben, so wird die Reparationskommission in Übereinstimmung mit den ihr vom Völkerbund erteilten Weisungen, nötigenfalls durch Liquidation des in Frage stehenden Teils der Gruben, die Angelegenheit ordnen.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. gez. C l e m e n c e a u.

An Seine Exzellenz den Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau,
Präsidenten der deutschen Delegation, Versailles.